

Eingangsvermerk
(nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Datum:

Antrags-Nr.:

Bearbeiter:

Antrag von Großunternehmen¹ auf Gewährung einer Überbrückungsgarantie nach § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ("COFAG") zur Besicherung einer Finanzierung (garantierte Finanzierung)

Der Antrag ist um Unterlagen und Nachweise gem. Anhang zu ergänzen.

Teil 1²

1. Antragsteller (Kreditnehmer)

Name / Firma		Firmenbuchnummer	
Steuernummer			
Ansprechpartner	<i>(Vorname)</i>	<i>(Nachname)</i>	
<i>(Funktion)</i>			
Anschrift	<i>(Straße)</i>		<i>(Nummer)</i>
<i>(PLZ)</i>		<i>(Ort)</i>	<i>(Bundesland)</i>
Telefon			
E-Mail			URL

¹ Erläuterung: Unternehmen, die ab 250 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz EUR 50 Mio. und deren Bilanzsumme EUR 43 Mio. überschreitet (gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003).
² Erläuterung: Teil 1 des Antrags ist nur vom Antragsteller zu unterfertigen.

Unternehmensgegenstand		Branche (ÖNACE)	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Unternehmenskennzahlen			
	zum Zeitpunkt der Antragstellung	letztes Wirtschaftsjahr von <input type="text"/> bis <input type="text"/>	vorletztes Wirtschaftsjahr von <input type="text"/> bis <input type="text"/>
Umsatz (in EUR)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bilanzsumme (in EUR)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beschäftigte Dienstnehmer (Kopfzahl) ³	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Erwartete wirtschaftliche Auswirkungen, die auf die Ausbreitung von COVID-19 zurückzuführen sind

<p>Allgemeine Beschreibung (beispielsweise Umsatzausfall durch Geschäftsschließung)</p> <input type="text"/>
<p>Betrachtungszeitraum zur Ermittlung des Liquiditätsbedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrachtungszeitraum ist jener Zeitraum, in dem mit Umsatzausfällen wegen COVID-19 gerechnet wird, die dazu führen, dass Zahlungsverpflichtungen vom Unternehmen nicht erfüllt werden können → Zeitraum in dem der Liquiditätsbedarf entsteht. • Der Betrachtungszeitraum ist somit nicht die Laufzeit der garantierten Finanzierung • Der Betrachtungszeitraum ist grundsätzlich der 01.03.2020 bis zum 30.09.2020. • In besonderen Situationen (zB Saisonalität des Geschäftsmodells, besonders intensive nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen in der Branche) kann mit Begründung ein längerer Betrachtungszeitraum beantragt werden. Der Betrachtungszeitraum ist längstens 12 Monate ab Gewährung der garantierten Finanzierung. <p><input type="checkbox"/> Betrachtungszeitraum 01.03.2020 bis 30.09.2020</p> <p><input type="checkbox"/> Längerer Betrachtungszeitraum; von <input type="text"/> (frühestens 01.03.2020) bis <input type="text"/> (längstens 12 Monate ab Gewährung der garantierten Finanzierung)</p> <p>Begründung für längeren Betrachtungszeitraum:</p> <input type="text"/>
<p>Aktueller Finanzplan für den Betrachtungszeitraum ist anzuschließen</p>

³ Für das letzte bzw. vorletzte Wirtschaftsjahr ist jeweils der Durchschnitt der beschäftigten Dienstnehmer anzuführen.

3. Maßnahmen des Antragstellers zur Reduktion des ermittelten Liquiditätsbedarfs

- Der Antragsteller ist verpflichtet, sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um den Liquiditätsbedarf im Betrachtungszeitraum so weit wie möglich zu reduzieren (zB Reduktion des Wareneinkaufs auf ein für die Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit erforderliches Mindestmaß; Rückgriff auf verfügbare Liquiditätsreserven oder Erlöse aus rasch, ohne unverhältnismäßigen Verlust verwertbaren Vermögensgegenständen; Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Betriebsmittelkreditlinien; Stundung von Verbindlichkeiten).
- Der Antragsteller ist weiters verpflichtet, andere bei Antragstellung gewährte gesetzliche, behördliche oder exekutive Maßnahmen des Bundes (zB Stundung von Steuern, Kurzarbeit) oder anderweitige Unterstützungen der öffentlichen Hand anzugeben.
- Die Maßnahmen sind im Anhang zu beschreiben.
- Gewährte Unterstützungen der öffentlichen Hand sind in den folgenden Tabellen anzuführen.

Art der Unterstützung (öffentliche Hand)⁴

--

Betrag / Wert der bezogenen Unterstützung

--

Bezugszeitraum

--

Ergänzende Erläuterung

--

Art der Unterstützung (öffentliche Hand)

--

Betrag / Wert der bezogenen Unterstützung

--

Bezugszeitraum

--

Ergänzende Erläuterung

--

⁴ Erläuterung: zB Stundung von Steuern, Kurzarbeit, Zuwendungen anderer öffentlicher Institutionen.

4. Nicht gedeckte Zahlungsverpflichtungen (Liquiditätsbedarf)

- Die Überbrückungsgarantie dient der Besicherung einer Finanzierung für im Betrachtungszeitraum fällige Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens, die vom Unternehmen aufgrund von Umsatzausfällen nicht selbst getragen werden können. Dabei ist der Spitzenbedarf im Betrachtungszeitraum zu berücksichtigen.
- Die garantierte Finanzierung darf nicht verwendet werden zur Bedienung von Finanzverbindlichkeiten (ausgenommen davon sind einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu deren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19 Gesetzes BGBl. I Nr. 12/2020, vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit/Fälligstellung oder endfälligen Krediten), zur Finanzierung von Investitionen oder zur Auszahlung von Gewinnausschüttungen oder Boni an Vorstände oder Geschäftsführer. Diese Positionen dürfen bei der Ermittlung des Liquiditätsbedarfs nicht angesetzt werden.
- Die aufgrund der garantierten Finanzierung gewonnene Liquidität darf ausschließlich für die Deckung des ermittelten Liquiditätsbedarfs verwendet werden.
- In diesem Abschnitt sind die Zahlungsverpflichtungen im Betrachtungszeitraum unter Berücksichtigung der in Punkt 3 genannten Maßnahmen anzuführen (Zahlen aus dem als Anhang anzuschließenden Finanzplan) und der verfügbaren Liquidität im Betrachtungszeitraum gegenüberzustellen.

Zahlungsverpflichtungen	Gesamtbetrag im Betrachtungszeitraum (in EUR)
Betriebsnotwendige Zahlungen für Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit	<input type="text"/>
Betriebsnotwendige Zahlungen für Waren zur Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit	<input type="text"/>
Löhne, Gehälter und Lohnnebenkosten	<input type="text"/>
Mieten	<input type="text"/>
Leasing	<input type="text"/>
Versicherungsprämien	<input type="text"/>
Einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu den bestehenden vertraglichen Fälligkeiten (nicht jedoch bei Vorfälligkeit/Fälligstellung oder endfälligen Krediten)	<input type="text"/>
Steuern, Abgaben und Gebühren	<input type="text"/>
Angemessene Unternehmerentlohnung	<input type="text"/>
Rückzahlung von Anzahlungen (Stornierungen)	<input type="text"/>
Sonstiges (Erläuterung im Anhang)	<input type="text"/>
Zwischensumme	<input type="text"/>
Verfügbare Liquidität	
Freie Liquidität	<input type="text"/>
Einzahlungen aus Umsätzen und Forderungen	<input type="text"/>
Einzahlungen aus Verwertung von Anlagevermögen	<input type="text"/>

Einzahlungen von Gesellschaftern	
Aufnahme von Krediten und Darlehen	
Sonstige Einzahlungen	
Zwischensumme	
Liquiditätsreserve ⁵	
Liquiditätsspitzenbedarf (Höchstbetrag im Betrachtungszeitraum)	
Liquiditätsbedarf	

5. Antrag auf eine Überbrückungsgarantie gem. § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz

Gesamtbetrag der zu garantierenden Finanzierung (in EUR; maximal der Liquiditätsbedarf gemäß Punkt 4; Überbrückungsgarantie besichert 90% der garantierten Finanzierung)

Zulässiger Höchstbetrag gemäß beihilferechtlichen Vorgaben (bei garantierten Finanzierungen mit einer längeren Laufzeit als bis zum 31.12.2020)

Gesamtbetrag der garantierten Finanzierung ist nicht höher als 25 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens im Jahr 2019; oder

Gesamtbetrag der garantierten Finanzierung ist nicht höher als die doppelte jährliche Lohnsumme des Empfängers (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr; bei Unternehmen, die am oder nach dem 01.01.2019 gegründet wurden, nicht höher als die voraussichtliche jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre; oder

Gesamtbetrag der garantierten Finanzierung ist aufgrund gesonderter Begründung (siehe Anhang) erforderlich, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Gewährung zu decken.

⁵ Erläuterung: Liquiditätsreserve ist jener Betrag, der von der verfügbaren Liquidität zurückbehalten wird, um allfällige Planabweichungen auszugleichen.

Darlegung der Rückführbarkeit der garantierten Finanzierung bei Fälligkeit

Erwartete Überschüsse eines Normaljahres (nach Wegfall der Auswirkungen, die auf die Ausbreitung von COVID-19 zurückzuführen sind):

--

Sonstige Möglichkeiten zur Rückführung der garantierten Finanzierung bei Fälligkeit:

--

Garantieentgelt

Für die Überbrückungsgarantie sind vom Antragsteller folgende Garantieentgelte an die COFAG zu entrichten:

Garantieentgelt für das 1. Jahr	Garantieentgelt für das 2. und 3. Jahr	Garantieentgelt für das 4. bis 6. Jahr
50 bps	100 bps	200 bps

Die Garantieentgelte bemessen sich am von der Überbrückungsgarantie gedeckten Teil der garantierten Finanzierung. Sie werden dem Antragsteller vom Kreditgeber vorgeschrieben und vom Kreditgeber an die COFAG abgeführt.

Die Anpassung erfolgt jeweils am 31.03, 30.06, 30.09 oder am 31.12. (jeweils ein "**Stichtag**") für das folgende Jahr. Wenn die Garantie nicht an einem Stichtag begeben wurde, erfolgen die Anpassungen an dem Stichtag des Folgejahres, der dem Ablauf des ersten Jahres der Laufzeit der Garantie unmittelbar vorhergeht (Garantie wurde am 15.04.2020 ausgestellt, Anpassung Entgelt erfolgt jeweils am 31.03 der relevanten Folgejahre). Das Garantieentgelt für das erste Jahr ist daher unter Umständen für weniger als 12 Monate anwendbar.

6. Bestätigung der Voraussetzungen

Der Antragsteller bestätigt hiermit, dass

1. das Unternehmen seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich hat;
2. das Unternehmen in Österreich wesentliche operative Tätigkeiten ausübt;
3. es aufgrund der Planung zu erwarten ist, dass das Unternehmen die garantierte Finanzierung vereinbarungsgemäß rückführen kann;
4. die garantierte Finanzierung nicht zur Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten verwendet wird (ausgenommen davon sind einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu deren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19 Gesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit/Fälligstellung oder endfälligen Krediten), und die Überbrückungsgarantie nicht zur Besicherung anderer Finanzverbindlichkeiten als der garantierten Finanzierung verwendet wird;
5. der zu deckende Liquiditätsbedarf auf durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachte wirtschaftliche Auswirkungen zurückzuführen ist;
6. mit dem Unternehmen verbundene Unternehmen (gemäß UGB) finanzielle Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz

nicht

im folgendem Ausmaß

Antragssteller	Maßnahme	Eingereicht über	Antrags Nr.	Betrag

in Anspruch genommen oder beantragt haben;

7. das Unternehmen angemessene Maßnahmen (zB Reduktion des Wareneinkaufs, Rückgriff auf verfügbare Liquiditätsreserven, Veräußerung von rasch und ohne unverhältnismäßigen Verlust verwertbaren Vermögensgegenständen, Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Betriebsmittelkreditlinien, Stundungen, finanzielle Maßnahmen durch den wirtschaftlichen Eigentümer / Gesellschafter) gesetzt hat, um die durch die garantierte Finanzierung zu deckenden laufenden Kosten zu reduzieren;
8. der Liquiditätsbedarf nicht doppelt durch anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 oder durch privatwirtschaftliche Maßnahmen (zB Versicherungen) gedeckt wird;

9. es beim Unternehmen zum 31. Dezember 2019 (i) nicht zum Verlust des halben Grund- oder Stammkapitals (bei Kapitalgesellschaften) bzw (ii) nicht zum Verlust von mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel gekommen ist (bei Personengesellschaften);
10. über den Antragsteller kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und unter Berücksichtigung der garantierten Finanzierung auch keine Insolvenzantragspflicht vorliegt;
11. der Antragsteller keine noch nicht abgeschlossene Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten der Europäischen Kommission (2014/C 249/01) erhalten hat; und
12. in den letzten beiden Jahren nicht (kumulativ) (i) der buchwertbasierte Verschuldungsgrad⁶ des Unternehmens mehr als 7,5 betrug und (ii) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis⁷ des Unternehmens unter 1,0 lag.⁸

7. Verpflichtungen des Antragstellers

Für den Fall der Gewährung einer Überbrückungsgarantie gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz durch die COFAG und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überbrückungsgarantie zurückgestellt und alle darunter geschuldeten Beträge sowie die gesamte besicherte Kreditverbindlichkeit vollständig bezahlt sind, und, sofern es zur Ziehung unter der Garantie kommt, bis sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber der COFAG vollständig getilgt sind,

1. verpflichtet sich der Antragsteller die aufgrund der garantierten Finanzierung gewonnene Liquidität ausschließlich für die Deckung des Liquiditätsbedarfs (wie in Punkt 4 oben konkretisiert), einzusetzen, um die antragsgegenständliche Geschäftstätigkeit des Antragstellers in Österreich zu erhalten;
2. verpflichtet sich der Antragsteller auf die Erhaltung der Arbeitsplätze im Unternehmen des Antragstellers besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Arbeitsplätze zu erhalten;
3. verpflichtet sich der Antragsteller nicht rückzahlbare Zuschüsse oder sonstige Zahlungen, die er von der COFAG, der öffentlichen Hand oder Dritten (zB Versicherungen) bekommt und der Deckung der im genehmigten Antrag genannten Zahlungsverpflichtungen dienen, zur Rückführung der garantierten Finanzierung zu verwenden;
4. verpflichtet sich der Antragsteller auch während der Laufzeit der Überbrückungsgarantie anderweitige Maßnahmen der öffentlichen Hand wirtschaftlich sinnvoll in Anspruch zu nehmen, um die zu deckenden laufenden Kosten möglichst gering zu halten;
5. verpflichtet sich der Antragsteller im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers bzw der Organe, Arbeitnehmer und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so zu bemessen, dass diesen keine unangemessene Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstige unangemessene Zuwendungen geleistet werden; insbesondere verpflichtet sich der Antragsteller für das laufende Geschäftsjahr keine Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu bezahlen, die über 50% der Boni des vorigen Geschäftsjahres hinausgehen;
6. verpflichtet sich der Antragsteller die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers bzw die Gewinnausschüttung an Eigentümer für den Zeitraum der gewährten Überbrückungsgarantie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst zu gestalten (Dividenden- und Gewinnausschüttungsverbot vom 16.03.2020 bis zum 16.03.2021 und maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit), keine Rücklagen zur Erhöhung des

⁶ Erläuterung: Verhältnis Fremdkapital zu Eigenkapital.

⁷ Erläuterung: Verhältnis EBITDA zu Zinsaufwendungen.

⁸ Erläuterung: Erfordernis nach beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission.

Bilanzgewinns aufzulösen und die aus der garantierten Finanzierung gewonnene Liquidität nicht zur Zahlung (i) von Gewinnausschüttungen, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien und (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden;

7. verpflichtet sich der Antragsteller die COFAG über sämtliche bei Antragstellung nicht vorliegenden Umstände, die das Risiko der COFAG im Zusammenhang mit der von ihr dem Antragsteller gewährten Überbrückungsgarantie (zB Risiko aus der Überbrückungsgarantie in Anspruch genommen zu werden, Risiko der Nichtrückzahlung der garantierten Finanzierung) nicht nur unwesentlich berühren, von sich aus unverzüglich schriftlich zu informieren;
8. verpflichtet sich der Antragsteller der COFAG, der Republik Österreich (Bund), der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit der Überbrückungsgarantie, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der garantierten Finanzierung und deren Rückführung, erforderlich erscheinen;
9. gewährt der Antragsteller der COFAG, der Republik Österreich (Bund), der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten ein Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers; und
10. verpflichtet sich der Antragsteller das Garantieentgelt für die Überbrückungsgarantie zu bezahlen.

8. Bankgeheimnis, Datenschutz und Offenlegung

Der Antragsteller entbindet hiermit

- die COFAG (insbesondere im Zusammenhang mit der von der COFAG dem Antragsteller gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz gewährten Überbrückungsgarantie und den darunter an COFAG übertragenen Forderungen der garantierten Finanzierung);
- den Kreditgeber unter der garantierten Finanzierung; sowie
- die Oesterreichische Kontrollbank AG, FN 85749b, Am Hof 4, 1010 Wien,

jeweils gegenüber

- der COFAG;
- der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, FN 421754 b, Kolingasse 14-16, 1090 Wien;
- der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien;
- der Oesterreichischen Kontrollbank AG, FN 85749b, Am Hof 4, 1010 Wien;
- der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA), FN 35060i, Seilerstätte 24, 1010 Wien;
- einem anderen von diesen Bevollmächtigten;
- einem allfälligen (potentiellen) Erwerber einer solchen Garantie- oder Kreditvertragsposition; und
- sonstigen für eine der Vorgenannten tätige Personen,

ausdrücklich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG (Bankwesengesetz) von der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses.

Der Antragsteller ermächtigt die COFAG, den Kreditgeber unter der garantierten Finanzierung sowie die Oesterreichische Kontrollbank AG sämtliche Informationen mündlich wie schriftlich an die COFAG, die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, die Republik Österreich (Bund), die Oesterreichische Kontrollbank AG, die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA), einen

anderen von diesen Bevollmächtigten, (potentielle) Erwerber und sonstige für diese tätige Personen zu erteilen sowie diesen Unterlagen zu übermitteln und gestattet der leistenden Stelle die Vornahme der gesetzlich erforderlichen Mitteilungen in die Transparenzdatenbank gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl I. Nr. 99/2012 idgF.

Diese Entbindungen vom Bankgeheimnis und Zustimmungen zur Offenlegung umfassen jeweils die gesamte Geschäftsverbindung des Antragstellers mit der COFAG und dem Kreditgeber unter der garantierten Finanzierung, insbesondere jeweils sämtliche Daten des Antragstellers, alle Finanzinformationen, Art, Höhe und Konditionen der dem Antragsteller gewährten Überbrückungsgarantie und des (zugrundeliegenden) Kreditverhältnisses sowie sämtliche im Rahmen der Antragstellung sowie der weiteren Geschäftsbeziehung vom Antragsteller offen gelegten Informationen und Unterlagen.

Sofern auch personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, bestätigt jeder Unterfertigende als jeweils datenschutzrechtlicher Verantwortlicher, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen für die Übermittlung und Verarbeitung der Daten, insbesondere zum Zweck der Abwicklung der Überbrückungsgarantie sowie der garantierten Finanzierung, und zur Übertragung der Forderungen an Dritte, vorliegen.

Für den Fall der Gewährung einer Überbrückungsgarantie erklärt sich der Antragsteller hiermit unwiderruflich damit einverstanden, dass sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der zugunsten des Antragstellers gewährten Überbrückungsgarantie, die aufgrund von beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, in öffentlich verfügbarer Form veröffentlicht (zB Website) und/oder der Europäischen Kommission mitgeteilt werden müssen, den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechend veröffentlicht bzw der Europäischen Kommission mitgeteilt werden. Dies umfasst insbesondere Informationen zum Antragsteller und seinem Unternehmen (insbesondere Firma/Name, Firmenbuchnummer, Sitz, Branche) sowie zur Überbrückungsgarantie (insbesondere Konditionen und Betrag der garantierten Finanzierung).

Anhänge: Wirtschaftliche Angaben, erforderliche Unterlagen und Nachweise

Unterschrift Antragsteller für Teil 1

Bitte unterfertigen Sie Teil 1 des Antrags firmenmäßig im Namen des Antragstellers und ergänzen Sie Name und Funktion bzw Vertretungsbefugnis in Blockbuchstaben:

Ort:**Datum:**

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Firmenmäßige Zeichnung (einschließlich Zeichnungsberechtigung) geprüft:

Unterschrift Kreditgeber

Teil 2⁹

9. Garantierte Finanzierung

Kreditgeber (<i>Name des Kreditinstituts</i>) <input type="text"/>	BIC <input type="text"/>
Gesamtbetrag der garantierten Finanzierung (<i>in EUR</i>) <input type="text"/>	Ende der Laufzeit (<i>Datum</i>) <input type="text"/>
Zinssatz der garantierten Finanzierung p.A. ¹⁰ <input type="text"/>	
Kosten / Gebühren <input type="text"/>	
Sonstige Besicherung der garantierten Finanzierung (<i>Sicherheiten, die für die garantierte Finanzierung gewidmet sind</i>) <input type="checkbox"/> <input type="text"/> <input type="checkbox"/> unbesichert	
Inanspruchnahmefrist (<i>Frist, innerhalb der die garantierte Finanzierung abgerufen werden kann</i>) von <input type="text"/> bis <input type="text"/>	
Fälligkeit Endfällig per <input type="text"/> (darf nur 30.06. oder 31.12. eines Jahres sein) Vorzeitige Rückführung zulässig; verpflichtende vorzeitige Rückführung nur (i), wenn es die Liquiditätssituation des Unternehmens erlaubt und dadurch der Fortbestand des Unternehmens nicht gefährdet ist oder (ii) wenn ein Zuschuss oder eine Zahlung gemäß Punkt 7.3 erfolgt. Die Überbrückungsgarantie wird für die Dauer der Laufzeit der garantierten Finanzierung plus 3 Monate ausgestellt.	

⁹ **Erläuterung:** Von Antragsteller und Bank zu unterschreiben.

¹⁰ **Erläuterung:** Höchstgrenze gemäß Punkt 2.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Überbrückungsgarantien für Großunternehmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz, Fassung April 2020, zu beachten.

Vereinbarter ausschließlicher Verwendungszweck

Die garantierte Finanzierung dient ausschließlich der Deckung des im genehmigten Antrag genannten Liquiditätsbedarfs.

Die garantierte Finanzierung wird nicht zur Refinanzierung bestehender Finanzierungen verwendet (ausgenommen einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu deren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19 Gesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit/Fälligkeitstellung oder endfälligen Krediten).

Sonstiges

Die vereinbarten Kündigungsgründe für die garantierte Finanzierung haben im Wesentlichen den sonst mit diesem Unternehmen oder dieser Unternehmensgruppe oder, wenn es keine bestehende Geschäftsbeziehung gibt, mit ähnlichen Unternehmen vereinbarten Kündigungsgründen zu entsprechen.

KYC / FM-GwG

Der Kreditgeber bestätigt durch seine Unterschrift ausdrücklich, dass er die Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität gemäß §§ 5 ff FM-GwG auf den Antragsteller angewendet und die Kundenidentifikation erfolgreich abgeschlossen hat.

Die COFAG behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen und Informationen anzufordern.

Unterschrift Antragsteller für Teil 2

Bitte unterfertigen Sie Teil 2 des Antrags firmenmäßig im Namen des Antragstellers und ergänzen Sie Name und Funktion bzw Vertretungsbefugnis in Blockbuchstaben:

Ort:**Datum:**

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Firmenmäßige Zeichnung (einschließlich Zeichnungsberechtigung) geprüft:

Unterschrift Kreditgeber

Mit Unterfertigung dieses Antrags nimmt der Kreditgeber als Begünstigter der Überbrückungsgarantie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Überbrückungsgarantien für Großunternehmen gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz, Fassung April 2020, abrufbar unter www.cofag.at, vollinhaltlich zur Kenntnis und akzeptiert die Anwendung derselben auf die Überbrückungsgarantie. Die COFAG behält sich vor, im Einzelfall von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuweichen. Die abweichenden Bedingungen werden dem Kreditgeber spätestens gemeinsam mit der Überbrückungsgarantie übermittelt. Der Kreditgeber kann die Änderungen ablehnen, in dem er die Überbrückungsgarantie im Original binnen 10 Bankarbeitstagen an die COFAG retourniert.

Unterschrift Kreditgeber für Teil 2

Bitte unterfertigen Sie Teil 2 des Antrags firmenmäßig im Namen des Kreditgebers und ergänzen Sie Name und Funktion bzw Vertretungsbefugnis in Blockbuchstaben:

Ort:

Datum:

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Unterschrift

Name und Funktion in BLOCKBUCHSTABEN

Anhänge: Ergänzende Unterlagen und Nachweise

Bei Antragstellung:

1. Aktueller Firmenbuchauszug, wenn vorhanden
2. Darstellung / Organigramm der (gesellschafts-) rechtlichen Unternehmensstruktur:
 - Eigentumsverhältnisse
 - Verbundene Unternehmen (falls vorhanden)
 - Konzernstruktur (falls Konzern vorliegt)
3. Detaillierte Beschreibung des Unternehmensgegenstandes
4. Bisherige wirtschaftliche Entwicklung
 - Jahresabschlüsse und (falls Konzern vorliegt) Konzernabschlüsse sowie Prüfberichte dazu für die Jahre 2018 sowie 2019 (allenfalls im Entwurf)
 - Etwaige Schreiben des Abschlussprüfers zur Ausübung der Redepflicht
 - Darstellung der monatlichen Ergebnisentwicklung (GuV) für das Jahr 2019 (zB Monatsaldenliste, kurzfristige Erfolgsrechnung/KERF, Controllingberichte etc.)
 - Bankenspiegel, inkl Sicherheiten, und Tilgungspläne
5. Einschätzung der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen auf
 - Umsatzentwicklung
 - Kunden- / Lieferantenbeziehungen
 - Leistungserbringung / Produktion
 - Finanzierung
6. Ergebnis- und Finanzplanung¹¹ pro Monat für den beantragten Betrachtungszeitraum¹². Berücksichtige Maßnahmen zur Reduktion des Liquiditätsbedarfs (gem. Punkt 3 des Antrags) sind jedenfalls gesondert auszuweisen und entsprechend anzumerken.
7. Beschreibung, Quantifizierung und geeigneter Nachweis der Maßnahmen des Antragstellers zur Reduktion des Liquiditätsbedarfs sowie zu anderweitigen Unterstützungen durch die öffentliche Hand (gem. Pkt. 3 des Antrags).
8. Planungsrechnung (Ergebnis- und Finanzplanung) aus der sich die Rückführbarkeit der garantierten Finanzierung bei Fälligkeit ableiten lässt
9. SWOT-Analyse des Kreditgebers

Laufende Informationspflichten:

1. Jahresabschlüsse sind bis spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag zu übermitteln
2. Unverzügliche schriftliche Information über sämtliche bei Antragstellung nicht vorliegenden Umstände, die das Risiko der COFAG im Zusammenhang mit der von ihr dem Antragsteller gewährten Überbrückungsgarantie nicht nur unwesentlich berühren (vgl. Punkt 7.7 des Antrags)

¹¹ Erläuterung: Finanzplan kann nach der direkten oder indirekten Methode erstellt werden.

¹² Erläuterung: Siehe Ausführungen zum Betrachtungszeitraum in Punkt 2 oben.